



## **Welche Änderungen bringt die Novellierung der 1. BImSchV für den Betrieb von Kaminöfen?**

Am 22.03.2010 ist die Novellierung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung in Kraft getreten. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Anwendungsbereich für Öl- und Gasheizungen sowie für Festbrennstoffheizungsanlagen nun auch auf Kaminöfen (sogenannte Einzelraumfeuerungsstätten) erweitert.

### **Für neu errichtete Kaminöfen gilt:**

Kaminöfen die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden.

*[Anlage 4 \(LINK: zur Anlage 4\)](#)*

### **Für bestehende Kaminöfen gilt:**

Bei bestehenden Kaminöfen muss die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Staub ( $0,15 \text{ g/m}^3$ ) und CO ( $4 \text{ g/m}^3$ ) nachgewiesen werden. Der Nachweis ist möglich über:

- Bescheinigung des Herstellers, dass die geforderten Grenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten werden
- Nachweis über eine Vor-Ort-Messung, dass die geforderten Grenzwerte vergleichbar auf dem Prüfstand eingehalten werden

Bestehende Kaminöfen, die diesen Vorgaben entsprechen, können zeitlich unbegrenzt weiterbetrieben werden. Halten die Anlagen die Grenzwerte nicht ein, müssen sie saniert werden. Hierfür gelten Übergangsfristen von 20 bis zu 40 Jahren. Daher kann ein Kaminofenbesitzer über einen ausreichend langen Zeitraum einen Austausch planen.

*[Abschnitt 6](#)  
[Übergangsregelungen \(Link zum Abschnitt 6\)](#)*

### **Beratungsnachweis**

Der Betreiber eines Kaminofens muss sich nach dem Einbau oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres von einem Schornsteinfeger beraten lassen. Diese Beratung beinhaltet die sachgerechte Bedienung des Ofens, die ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffs sowie die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen. Die Beratung muss bis einschließlich 31. Dezember 2014 erfolgt sein. Sie kann im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten stattfinden.

### **Konsequenzen bei Nichtbeachtung**

Zuständig für den verordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten und Kaminen sind weiterhin die städtischen oder Kreis-Ordnungsbehörden.

Sie können bei Nichteinhaltung der Vorgaben den Betrieb von Kaminöfen untersagen.